

RS Vfgh 2000/1/13 B1819/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.2000

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

Rechtssatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommensverhältnisse des Antragstellers.

Aus dem beigebrachten Vermögensbekenntnis und seinen Beilagen ergibt sich, daß der Antragsteller als unselbständige Erwerbstätiger ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von S 16.089,10 bezieht und keine Geldschulden hat. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber zwei minderjährigen Kindern werden durch den Erhalt monatlicher Alimente in der Höhe von S 1.000,-- gemildert.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1819.1999

Dokumentnummer

JFR_09999887_99B01819_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at